

KIRCHFELD
Haus für Betreuung und Pflege

Kirchfeld
6048 Horw
www.kirchfeld-horw.ch

Telefon 041 349 41 41
Telefax 041 349 41 10
E-Mail kirchfeld@horw.ch

TAXORDNUNG KIRCHFELD
GÜLTIG AB 1. JANUAR 2009



AUSGABE
2. OKTOBER 2008

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

1. Grundsatz

- Die vorliegende Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kirchfelds 1, des Kirchfelds 2 und des Lindengartens.
- Die Grund- und Pflgetaxen werden vom Gemeinderat jährlich festgelegt. Die individuellen Kosten werden nach den tatsächlichen Aufwänden festgelegt.
- Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Wohnvertrages.
- Erfolgt der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin, wird bis zum Eintrittstag die Grundtaxe abzüglich Fr. 30.00 als Reservationsgebühr verrechnet. Diese Regelung gilt auch für Kurzaufenthalte.

2. Grundtaxe pro Person und Tag, ohne besonderen Pflegebedarf

Folgende Leistungen sind inbegriffen:

- Unterkunft in einem Ein- oder Zweibettzimmer mit Pflegemobiliar nach Bedarf, Bett- und Toilettenwäsche. Eigene Möblierung z.T. möglich.
- 24 Std. Betreuung und Pflege
- Heizung, Wasser, Strom und Kabelnetzanschluss für Radio und Fernsehen (exkl. Konzession)
- Vollpension
- Wäschebesorgung
- Zimmerreinigung
- Anlässe und Veranstaltungen, welche vom Kirchfeld angeboten werden
- Teilnahme an den Aktivitäten nach Wochenprogramm
- Betreuung (nicht KVG pflichtig).

3. Auswärtigenzuschlag

Für Personen, die direkt vor dem Eintritt nicht mindestens zwei Jahre in der Gemeinde Horw Wohnsitz hatten und auch nicht Horwer Bürgerin oder Bürger sind, wird für die Dauer von zwei Jahren ein Zuschlag von Fr. 25.00 pro Tag verrechnet. Für die Meldung zur Aufhebung des Zuschlages ist die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung selber verantwortlich.

4. Pflgetaxe (BESA)

Die Ermittlung der BESA-Einstufung (Bewohner/innen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) gemäss KVG erfolgt zwei Wochen nach Eintritt. Diese wird periodisch überprüft, resp. bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes nach zwei Wochen angepasst.

5. Zimmerwechsel / Übertritt

Es liegt in der Verantwortung der Leitung Kirchfeld bei länger dauernder Pflegebedürftigkeit einen Zimmerwechsel oder Abteilungsübertritt zu veranlassen.

6. Arzt

Für die ärztliche Betreuung besteht die freie Arztwahl unter den Horwer Ärzten. Aus Sicherheits- und organisatorischen Gründen ist diese Zusammenarbeit für stationäre, lang dauernde Aufenthalte sinnvoll und notwendig.

7. Zusätzliche Dienstleistungen, die separat verrechnet werden

- Ärztliche Dienstleistungen und Medikamente (direkt vom Arzt an die Bewohnerin oder an den Bewohner)
- Transporte in Spitäler oder zu Ärzten und Therapeuten
- Betreuung und Begleitung der Pflege bei Transporten pro Stunde Fr. 45.00

-
- Zusätzliche Drogerieartikel, gemäss Preisliste
 - Telefonanschluss pro Monat Fr. 20.00
 - Telefongesprächstaxen
 - Angebot Cafeteria, gemäss Preisliste
 - Verpflegung von Gästen, gemäss Preisliste
 - Chemische Reinigung von Kleidern
 - Einfache Näharbeiten, pro Stunde Fr. 45.00
 - Entsorgung von Mobiliar, Fernseher etc. pro Stunde Fr. 45.00

8. Durch die Bewohnerinnen und Bewohner direkt zu regeln und zu bezahlen

- Coiffeur und Fusspflege im hauseigenen Salon gemäss Preisliste sind bar zu bezahlen.
- Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen. (Bei Bezug von Ergänzungsleistungen oder einer Pflorgetaxe ab BESA-Grad 3 können die Bewohner eine Befreiung der Konzession beantragen.)
- Haftpflicht- und Mobiliarversicherung. (Das Kirchfeld übernimmt keine Haftung für Wert- und Sachgegenstände.)

9. Abwesenheiten

- Bei selbst entschiedener Abwesenheit (Ferien) werden die Grundtaxe und die Pflorgetaxe (BESA) des Abreisetages voll verrechnet. Ab dem dritten Tag (inkl. Abreisetag) wird die Grundtaxe um Fr. 15.00 pro Tag reduziert, die Pflorgetaxe wird ab dem zweiten Tag (inkl. Abreisetag) nicht verrechnet. Der Rückkehrtag wird reduziert und ohne Pflorgetaxe verrechnet.
- Bei Spitalaufenthalt werden die Grundtaxe und die Pflorgetaxe (BESA) des Übertrittstages voll verrechnet. Ab dem zweiten Tag (inkl. Übertrittstag) wird die Grundtaxe um Fr. 15.00 pro Tag reduziert, die Pflorgetaxe wird nicht verrechnet. Der Rückkehrtag wird reduziert und ohne Pflorgetaxe verrechnet.
- Bei vorübergehendem Wechsel vom Kirchfeld 2 oder Lindengarten ins Kirchfeld 1 wird die Grundtaxe ab Übertrittstag abzüglich Fr. 30.00 berechnet. Der Rückkehrtag wird im Kirchfeld 1 reduziert und im Kirchfeld 2 und Lindengarten voll berechnet.

10. Übertritte

Beim Übertritt vom Kirchfeld 1 ins Kirchfeld 2 oder Lindengarten und umgekehrt wird die Grundtaxe des Zimmers ab Übertrittstag bis zur Zimmerräumung um Fr. 30.00 reduziert verrechnet.

11. Austritt

- Beim Austritt oder nach einem Todesfall wird die Grundtaxe und die Pflorgetaxe (BESA) des Austrittstages voll verrechnet. Danach wird die Grundtaxe um Fr. 30.00 reduziert. Dieser Tagesansatz, ohne Pflegezuschlag, gilt bis und mit 7 Tage nach der Zimmerräumung (Wartetage).
- Allfällige Reparaturkosten für Schäden im Zimmer und am Mobiliar, welche die normale Abnutzung übersteigen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Die Austrittspauschale beträgt Fr. 250.00.

12. Ferienaufenthalt

Ein Ferienaufenthalt wird in der Regel ab 2 Wochen ermöglicht.

13. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, Zahlungsfrist 20 Tage.

14. Sozialversicherungen

Die Leitung Pflegedienst oder die Leitung Kirchfeld ist den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren Angehörigen bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen der AHV, Leistungen der Krankenkasse, Hilflosenentschädigungen und für weitere Sozialversicherungsleistungen behilflich und vermittelt die nötigen Informationen.

15. Grundtaxe

Kirchfeld 1

– Einbettzimmer	pro Tag	Fr. 150.00
– Zweibettzimmer	pro Tag	Fr. 130.00

Kirchfeld 2

– Einbettzimmer klein, ohne Balkon	pro Tag	Fr. 75.00
– Einbettzimmer klein, mit Balkon	pro Tag	Fr. 80.00
– Einbettzimmer gross, mit Balkon	pro Tag	Fr. 90.00
– Zweibettzimmer, belegt durch 2 Personen	pro Tag	Fr. 160.00
– Zweibettzimmer, belegt durch 1 Person	pro Tag	Fr. 110.00

Lindengarten

Einbettzimmer inkl. Betreuungszuschlag	pro Tag	Fr. 155.00
----------------------------------------	---------	------------

16. Pflorgetaxe pro Tag

– BESA-Grad 1	a) 1 - 3 Punkte	pro Tag	Fr. 20.00
	b) 4 - 7 Punkte	pro Tag	Fr. 25.00
	c) 8 - 11 Punkte	pro Tag	Fr. 33.00
– BESA Grad 2	a) 12 - 16 Punkte	pro Tag	Fr. 63.00
	b) 17 - 21 Punkte	pro Tag	Fr. 68.00
	c) 22 - 26 Punkte	pro Tag	Fr. 73.00
– BESA Grad 3	a) 27 - 32 Punkte	pro Tag	Fr. 120.00
	b) 33 - 38 Punkte	pro Tag	Fr. 125.00
	c) 39 - 44 Punkte	pro Tag	Fr. 130.00
– BESA Grad 4	a) 45 - 57 Punkte	pro Tag	Fr. 150.00
	b) 58 - 74 Punkte	pro Tag	Fr. 158.00
	c) 75 - 99 Punkte	pro Tag	Fr. 165.00

17. Beiträge der Krankenkasse

Die Krankenkassen sind verpflichtet, aus der obligatorischen Krankenversicherung Beiträge auszurichten. Diese können die Bewohnerinnen und Bewohner direkt bei der Krankenkasse geltend machen. Aktuell gelten die folgenden Ansätze:

– BESA-Grad 1 a - c	pro Tag	Fr. 16.00
– BESA-Grad 2 a - c	pro Tag	Fr. 36.00
– BESA-Grad 3 a - c	pro Tag	Fr. 68.00
– BESA-Grad 4 a - c	pro Tag	Fr. 84.00

Horw, 2. Oktober 2008

Susanne Heer
Gemeinderätin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber